



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon 0 35 36 / 76 11, Fax 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at



United Nations
Educational, Scientific and
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission
Immaterialies Kulturerbe/Nationales Verzeichnis
Murauer Faschingrennen
anerkannt 2011

3. NOVELLE ZUR WASSERGEBUGEBÜRENORDNUNG der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg vom 16.12.2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in seiner Sitzung vom 12.12.2025 folgende Änderungen beschlossen:

Die Bezeichnung des § 6 lautet nun wie folgt:

Gegenstand der Beiträge und Gebühren, Abgabepflicht und Wertsicherung des Gebührensatzes

§ 6 Abs. 3 Gegenstand der Beiträge und Gebühren, Abgabepflicht und Wertsicherung des Gebührensatzes lautet nun wie folgt:

Mit Wirksamkeit ab 01.01.2027 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren – ausgenommen § 9 Abs. 3 und 4 – gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 Gebrauch gemacht. Demgemäß sind die Benützungsgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 9 Abs. 2 Wasserbenützungsgebühren lautet nun wie folgt:

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Wasserbenützungsgebühren wird der Wasserbezug in Kubikmeter herangezogen.

Die Höhe der Wasserbenützungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Für den über den Wasserzähler festgestellten Wasserbezug pro Kubikmeter € 1,93.

Der über den Wasserzähler festgestellte Wasserbezug für den landwirtschaftlichen Bereich beträgt pro Kubikmeter
€ 0,97.

§ 10 Abs. 2 Bereitstellungsgebühr lautet nun wie folgt:

Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt für jeden Wasserleitungsanschluss € 163,69 pro Kalenderjahr, bei Objekten mit Miet- und Eigentumswohnungen € 163,69 je Wohnung pro Kalenderjahr.

§ 11 Abs. 1 Wasserzählergebühr lautet nun wie folgt:

Mit der Installierung eines Wasserzählers entsteht die Pflicht des Gebäude- und Liegenschaftseigentümers zur Errichtung der Wasserzählergebühr. Die Höhe der Wasserzählergebühr beträgt einheitlich – für jeden installierten Wasserzähler – € 15,40 pro Kalenderjahr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Wasserzähler installiert wird. Die vom Abgabepflichtigen zu entrichtende Wasserzählergebühr wird im ersten Jahr anteilmäßig vorgeschrieben.

Die Wasserzählergebühr ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Diese Änderungen treten mit 01.01.2026 in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



LABg. Alexander Putzenbacher

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025